

Akkreditierungspoolordnung der Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende (AGT)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung trifft gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinien des studentischen Akkreditierungspools vom 06.07.2024 nähere Regelungen für das Verfahren der Entsendung in den studentischen Pool zur Programmakkreditierung durch die Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende (AGT).

§ 2 Bewerbung

(1) Personen, die an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang mit katholisch-theologischen Bezügen eingeschrieben sind und an einem Schulungsseminar für Programmakkreditierungen, das entweder direkt vom oder in Kooperation mit dem studentischen Akkreditierungspool veranstaltet wurde, teilgenommen haben, können sich um eine Entsendung in den studentischen Pool zur Programmakkreditierung bewerben. Die Bewerbung erfolgt schriftlich im Vorfeld einer Bundesvollversammlung der AGT oder mündlich während einer Bundesvollversammlung im Bereich der Entsendungen.

(2) Sollte die Bewerbung in Schriftform erfolgen, so ist diese an den Bundesvorstand zu richten. In diesem Fall muss die Bewerbung enthalten:

- (a) den Vor- und Nachnamen,
- (b) den Studiengang,
- (c) die Hochschule,
- (d) den Studienabschnitt sowie
- (e) den Nachweis über die Teilnahme am Schulungsseminar.

(3) Der Bundesvorstand prüft, ob die Bewerbung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Ist die Bewerbung unzulässig, so wird die entsprechende Person darüber benachrichtigt. Die Bewerbung ist auch dann zuzulassen, wenn der Besuch des Schulungsseminars noch nicht erfolgt ist. In diesem Fall muss ein Nachweis über die Teilnahme am Schulungsseminar vor der Bestätigung durch den Bundesvorstand nachgereicht werden.

§ 3 Entsendung

Über die Entsendung entscheidet die Bundesvollversammlung der AGT. Die Gültigkeit der Entsendung ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 4 Aufhebung der Entsendung

Die Entsendung in den studentischen Pool zur Programmakkreditierung kann jederzeit durch die Bundesvollversammlung oder in dringenden Fällen durch den Bundesvorstand aufgehoben werden. Vor einer solchen Entscheidung ist die entsendete Person durch den Bundesvorstand anzuhören.

§ 5 Mitteilung an den studentischen Akkreditierungspool

Der Bundesvorstand teilt dem studentischen Akkreditierungspool die beschlossenen Entsendungen sowie Aufhebungen von Entsendungen mit.

§ 6 Vorschlagsrecht für den Systemakkreditierungspool

Diese Ordnung findet für das Verfahren des Vorschlags der Entsendung in den studentischen Pool für die Systemakkreditierung durch die AGT gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinien des studentischen Akkreditierungspools vom 06.07.2024 entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Akkreditierungspoolordnung tritt mit Beschluss der Bundesvollversammlung am 22.06.2025 in Berlin in Kraft.

Abstimmung auf der BVV am 22.06.2025 in Berlin:

Mit ja haben gestimmt:	8
Mit nein haben gestimmt:	0
Enthaltungen:	1

Der Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.